



Regulierung light

Der Gesetzgeber hat eine bürokratische Fortbildungsnachweispflicht eingeführt, aber der ärztlichen Selbstverwaltung immerhin die inhaltliche Ausgestaltung überlassen.

Zum freien Beruf des Arztes gehört es, die Art und Weise der Fortbildung selbst wählen zu können. Ob diese als Literaturstudium, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Konsultation von Kollegen zu speziellen Problemen, über neue Medien oder auf andere Weise abläuft, muss in der Entscheidung des einzelnen Arztes und der einzelnen Ärztin bleiben – das ist die Position der Ärzteschaft.

Doch auch dieses Stück Selbstbestimmung im Arztberuf wird regelmäßig in Frage gestellt, es wird mehr Formalisierung und Kontrolle verlangt. Unvergessen ist die Forderung des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion im Gesundheitswesen, nach der nur diejenigen Ärztinnen und Ärzte den Facharztstatus behalten sollten, die ihre Fortbildungsaktivitäten nachweisen und regelmäßige Prüfungen ablegen.

In der gesundheitspolitischen Diskussion sind solche Ansinnen eng verknüpft worden mit der Behauptung von Qualitätsmängeln in der ärztlichen Versorgung. Das deutsche Gesundheitswesen nehme im internationalen Vergleich eine Spitzenstellung hinsichtlich der Kosten ein, die Leistungen seien aber nur mittelmäßig. Das liege nicht zuletzt am Fehlen einer Fortbildungspflicht, so argumentierten nicht zuletzt einflussreiche Berater der Bundesgesundheitsministerin Ulla Schmidt.

Diese zweifelhaften Behauptungen sind nicht ohne Wirkung geblieben. Mit dem Gesundheitssystem-Modernisierungsgesetz (GMG) ist eine bürokratische Fortbildungsnachweispflicht eingeführt worden. Dem Vertragsarzt, der seine Fortbildung ab Jahresmitte in einem Fünfjahreszeitraum nicht gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachweist, drohen ab Mitte 2009 Sanktionen bis hin zum Entzug der Kassenzulassung.

Die neue Nachweispflicht ist – angesichts der umfangreichen Fortbildungsaktivitäten der Ärztinnen und Ärzte – als klassischer Fall von staatlicher Überregulierung einzustufen. Schließlich ist die Fortbildungspflicht

bereits seit langem in der ärztlichen Berufsordnung festgeschrieben. Für eine zusätzliche staatliche Regelung gibt es keinen Grund.

Trotzdem sind die neuen Vorschriften zur Fortbildung im GMG als Teilerfolg für die Ärzteschaft zu verbuchen. Denn immerhin bleibt die inhaltliche Ausgestaltung der Nachweispflicht der ärztlichen Selbstverwaltung überlassen. Der Staat in seinem rezidivierenden Kontrollzwang begnügt sich sozusagen mit einer „Regulierung light“. Die Fortbildungszertifikate der Ärztekammern oder andere Zertifikate, die den Kriterien der Bundesärztekammer entsprechen, werden als Fortbildungsnachweise anerkannt; den Umfang der Fortbildung vereinbaren auf Bundesebene Kassenärztliche Bundesvereinigung und Bundesärztekammer.

Nun gilt es, die bei den bundesweiten Modellversuchen zur freiwilligen Fortbildungszertifizierung bereits erprobte Form des Nachweises der Fortbildungsaktivitäten unter den neuen gesetzlichen Vorgaben zu nutzen. Im Rahmen ihres Modellversuchs hat die Ärztekammer Nordrhein im Jahr 2003 einschließlich der Qualitätszirkelveranstaltungen der KV Nordrhein 9.810 Veranstaltungen zertifiziert. Die Teilnehmer attestierten der übergroßen Mehrheit der Fortbildungen hohe Qualität, Neutralität und Praxisrelevanz.

Bewährt hat sich auch die Akkreditierung von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften, ärztlichen Berufsverbänden und anderen ärztlichen Verbänden. So lässt sich der fachliche und wissenschaftliche Sachverstand frühzeitig einbinden und gleichzeitig Bürokratie vermeiden.

Der 107. Deutsche Ärztetag (18. bis 21. Mai in Bremen) wird sich mit der neuen Fortbildungsnachweispflicht befassen, um ein bundeseinheitliches Vorgehen der Ärzteschaft sicherzustellen. Der aktuelle Stand der Überlegungen ist in diesem Heft ab Seite 10 dargestellt.

*Professor Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Bundesärztekammer
und der Ärztekammer Nordrhein*